



Datenschutzinformationen für Beihilfeberechtigte der Nordkirche nach §§ 17 und 18 DSGVO-EKD

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Landeskirchenamt im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD)

Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland
Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel
Postfach 3449, 24033 Kiel
Tel.: +49 431 9797-5
E-Mail: info@lka.nordkirche.de

Kontaktdaten unseres örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Jörg Petersen
Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel
Postfach 3449, 24033 Kiel
Tel.: +49 431 9797-671
E-Mail: joerg.petersen@lka.nordkirche.de

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Die Nordkirche kann sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Beihilfebearbeitung einer geeigneten Beihilfeabrechnungsstelle, auch eines privatrechtlichen Dienstleistungsunternehmens, bedienen und dieser die zur Beihilfebearbeitung erforderlichen Daten übermitteln (§ 17 Abs. 2 Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetz bzw. § 9 Abs. 2 Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetz). Die Nordkirche hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die GSC Service- und Controlling-GmbH (GSC) mit den wesentlichen Aufgaben der Beihilfebearbeitung beauftragt. Nähere Informationen zur Verwendung Ihrer Daten durch die GSC erhalten Sie unter <https://gsc-gmbh.de/datenschutzerklaerung/>.

Das Landeskirchenamt ist im Rahmen der Beihilfebearbeitung zuständig für fallbezogene An- und Rückfragen der Beihilfeberechtigten und der GSC, für die Weiterbearbeitung der Einwendungen, die Bearbeitung von Widersprüchen und die Bearbeitung von Gerichtsverfahren. Es bearbeitet private Unfälle, bei denen Regressansprüche gegen Dritte bestehen könnten. Für die reibungslose Bearbeitung von Beihilfeansprüchen durch die GSC stellt das Landeskirchenamt dieser ergänzende Personenstammdaten zur Verfügung. Im Rahmen des Qualitätsmanagements und der wirtschaftlichen Revision behält das Landeskirchenamt sich vor, die Daten bei der GSC zu prüfen. Das Landeskirchenamt hat ein Auskunftsrecht gegenüber der GSC.

Es verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist. Rechtsgrundlage dafür ist § 6 Nr. 3 und 6 DSGVO, soweit besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. § 4 Absatz 2 DSGVO verarbeitet werden, § 13 Absatz 2 Nr. 2 DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie zuvor darüber informieren.

Welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten nur solche personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit der Beihilfebearbeitung stehen. Dies können vor allem folgende Daten sein:

- Personenstammdaten (Vorname, Nachname, Titel, Namenszusatz, Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Art, Umfang sowie Zuschuss Krankenversicherung, Beihilfeberechtigung etc.)
- Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse)
- Vertragsstammdaten, (Status (Beihilfeberechtigter, berücksichtigungsfähige Person), Beihilfebemessungssatz, Tarifgruppe, Versorgungsart, Beihilfenummer, Vertragsbeginn, -unterbrechung und -ende etc.)
- Gesundheitsdaten (Befunde, Diagnosen etc.)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

An welche Empfänger werden Ihre Daten weitergegeben?

Im Landeskirchenamt erhalten grundsätzlich nur die Personen Zugriff auf Ihre Daten, die mit der Bearbeitung von Beihilfeangelegenheiten betraut sind.

Darüber hinaus übermitteln wir der GSC Service- und Controlling-GmbH ergänzende Personenstammdaten, um einen Abgleich mit den jeweiligen Angaben auf den Beihilfeanträgen zu ermöglichen.

Bei Dienstunfällen werden an die GSC zur Vermeidung von Doppelleistungen Eckdaten wie Unfalldatum, Art der Gesundheitsbeeinträchtigung etc. übermittelt.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu rechtlich verpflichtet sind.

Die Registraturordnung der Nordkirche regelt für Unterlagen über Beihilfen, Heilverfahren, Unterstützungen und Erkrankungen eine grundsätzliche Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren. Diese

Frist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde. Dies entspricht der in § 113 Absatz 2 S. 1 Bundesbeamten-gesetz getroffenen staatlichen Regelung.

Sind Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, für die oben genannten Zwecke nicht erforderlich, werden sie unverzüglich zurückgegeben oder vernichtet. Sie werden dann nicht Bestandteil der als Teilakte der Personalakte separat geführten Beihilfeakte.

Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Jede betroffene Person hat

- das Recht auf Auskunft nach § 19 DSGVO-EKD,
- das Recht auf Berichtigung nach § 20 DSGVO-EKD,
- das Recht auf Löschung nach § 21 DSGVO-EKD,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 22 DSGVO-EKD,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach § 24 DSGVO-EKD,
- das Recht auf Widerspruch nach § 25 DSGVO-EKD.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie nach § 11 Absatz 3 DSGVO-EKD das Recht, die Einwilligung in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Wenn Sie ein Recht ausüben möchten, dann nehmen Sie Kontakt mit dem Landeskirchenamt oder mit dem örtlich Beauftragten für den Datenschutz auf.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Beauftragte für den Datenschutz der EKD
Außenstelle Berlin
Invalidenstraße 29, 10115 Berlin
Tel.: +49 (0)30 2005157-0
E-Mail: ost@datenschutz.ekd.de